

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
z.Hd. Frau Mag. Monika Peschl
Allgemeine Umweltpolitik, Sektion V
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.2.3.4/0073-V/3/2012

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/385/Fu/nk
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl
3425

Datum
05.02.2013

Novelle zum Umweltmanagementgesetz (UMG-Novelle 2012) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für eine UMG-Novelle 2012 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

A) ALLGEMEINES

Vorweg ist anzumerken, dass die (laut Angaben des BMLFUW) für Unternehmen entstehenden jährlichen Kosten für die Erstellung eines Umweltberichts und die Registereintragung von ca. 65.000 Euro äußerst hoch sind. Auch in Anbetracht des in Begutachtung befindlichen Energieeffizienzgesetzes, wonach Unternehmen bereits ab 50 Mitarbeiter verpflichtet werden, wahlweise ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen bzw alle 4 Jahre ein Energieaudit durchzuführen, sollten diese erheblichen Kosten überdacht und Einsparungsmöglichkeiten gesucht werden.

Es handelt sich hierbei um eine enorme Einstiegshürde für mittelgroße Betriebe, die bei wenig Energieeinsatz oder geringen Umweltauswirkungen der betrieblichen Tätigkeit durch die Implementierung von EMAS auch keine allzu großen Einsparungen zu erwarten haben.

Im vorliegenden Entwurf geht es weitgehend um die Anpassung an die bereits am 11. Jänner 2010 in Kraft getretenen EMAS-III-VO; betroffen sind insbesondere Umweltgutachter, Organisationen, die nach EMAS zertifiziert sind oder Organisationen, die andere gleichwertige nachhaltige Umweltmanagementsysteme wie EMAS anwenden. Dabei erfolgt auch eine grundsätzlich begrüßenswerte Öffnung über den EU-Raum hinaus zu einem globalen Umweltmanagementsystem.

Mit der Erweiterung des Betätigungsfeldes für österreichische Umweltgutachter werden Anpassungen bzw Ergänzungen in der Umweltgutachterzulassung erforderlich. Die notwendigen Nachweise können nunmehr, neben den bisherigen Erfordernissen, auch durch gleichwertige eigenverantwortliche Prüftätigkeiten erbracht werden. Es erfolgt eine Ergänzung durch die Validierung anderer umweltrelevanter Berichte sowie durch den Nachweis

eigenverantwortlicher ISO-14001-Zertifizierungstätigkeiten im Ausmaß von mindestens 20 Tagen bei Teammitgliedern von Umweltgutachterorganisationen. Hier erfolgt eine Erweiterung der erforderlichen Qualifikationen im Zuge einer globalen Erweiterung des Betätigungsfeldes durch größere Flexibilität des Nachweises der Fachkunde.

Durch die Erweiterung der Umfangstätigkeiten wird jedoch eine zusätzliche Erklärung von Umweltgutachtern verlangt, dass deren Begutachtung im Einklang mit der EMAS-Verordnung durchgeführt wurde. Unklar ist hier der erforderliche Umfang der Erklärung.

Aus Sicht der Ingenieurbüros ist zu kritisieren, dass in dem Entwurf über die Gewerbeberechtigung hinausgehend bestimmte Kriterien für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten der Ingenieurbüros festgelegt werden sollen. Auch wenn die EMAS-III-Verordnung gewisse Anforderungen an Umweltgutachter festlegt, so könnten diese Anforderungen durchaus auch durch das Vorhandensein einer Gewerbeberechtigung für ein fachlich einschlägiges Ingenieurbüro als erfüllt angesehen werden.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 5 (Zulassung als Gutachter)

In § 5 Abs 4 und 4a ist vorgesehen, dass Behörden die zuständige Stelle für die Registerführung „unverzüglich nach Kenntnisnahme“ über Verletzungen einschlägiger Umweltvorschriften zu unterrichten haben. Durch eine entsprechende Formulierung wäre hier eindeutig klarzustellen, dass eine Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften **nur bei rechtskräftiger Bestrafung** wegen einer solchen Verletzung vorliegt, nicht aber bereits bei Auftreten eines entsprechenden Verdachts. Wir schlagen daher vor, für diese Passagen folgende Formulierung zu verwenden: „Diese haben unverzüglich nach rechtskräftiger Bestrafung wegen Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften ...“.

Zu § 16 Abs 1c (Eintragungsverweigerung)

Die Voraussetzungen für die Eintragung eines Betriebes in das EMAS - Verzeichnis bzw in das Verzeichnis gemäß § 15 Abs 5 sind nicht mehr gegeben, wenn den Behörden ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften bekannt wird. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht jedoch eine Sanierungsmöglichkeit. So sind die Voraussetzungen für die Eintragung bei Bekanntwerden eines derartigen Verstoßes dann wieder erfüllt, wenn der rechtskonforme Zustand wieder hergestellt wurde, allfällige Schäden für die Umwelt beseitigt wurden und ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden, sodass kein neuerlicher Verstoß zu erwarten ist. Der geplante § 16 Abs 1c enthält diese Sanierungsmöglichkeit nicht mehr. Sobald die Behörde Kenntnis von der Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften erlangt, soll künftig die Eintragung verweigert werden.

Diese gravierende Verschärfung ist weder sachlich nachvollziehbar noch durch die EMAS-III-VO erforderlich und wird daher abgelehnt.

Zu § 21 (Anzeigeverfahren)

Wir begrüßen die in § 21 Abs 1 Z 5 durch den Entfall der geforderten Bestätigung des Umweltgutachters für die Inanspruchnahme des Anzeigeverfahrens vorgesehene Vereinfachung. Darüber hinaus sollte § 21 an das inzwischen weiterentwickelte Level des § 81 Abs 2 Z 9 GewO angepasst werden. Das würde einen großen Beitrag zur Vereinfachung leisten.

Zu § 22 (konsolidierter Bescheid)

Abzulehnen ist, dass nun nur noch gemäß § 15 UMG eingetragene Organisationen in den Genuss eines konsolidierten Bescheides kommen sollen, während dieser in der geltenden Fassung auch Organisationen offensteht, die eine erste Umweltprüfung durchgeführt haben. Das ist ein gravierender Rückschritt. Angezeigt wäre eher eine Ausdehnung der wenigen Anwendungsfälle. Gerade auf dem Weg zur EMAS-Zertifizierung ist die Möglichkeit eines konsolidierten Bescheides von großem Vorteil, da dieser den Nachweis des rechtskonformen Bestands und Betriebes einer Anlage deutlich erleichtert.

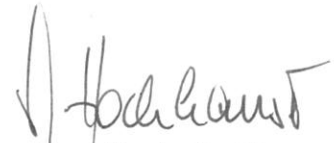
Es wird somit angeregt, § 22 Abs 1 wie folgt zu modifizieren: Abs 1 lautet: „Auf Antrag einer Organisation, die gemäß § 15 in ein Register eingetragen ist oder zumindest eine erste Umweltbetriebsprüfung entsprechend den Anforderungen“.

Die geplante Übertragung der Zuständigkeit für einen konsolidierten Bescheid an den Landeshauptmann ist zu begrüßen. Um aber Organisationen einen wichtigen Anreiz zur Implementierung eines Umweltmanagementsystems zu bieten, wäre es notwendig, auch landesrechtliche Vorschriften in die Konsolidierung mit einzubeziehen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin